

Beschlussempfehlung und Bericht

Des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3333 –**

und

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3650–**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und anderer schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Angemessene Berücksichtigung der Kehrbezirksbewerber mit mittlerem Bildungsabschluss in den Bundesländern, in denen der Hauptschulabschluss nach neun Schuljahren, der Realschulabschluss jedoch erst nach zehn Schuljahren erreicht wird.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es sind allenfalls marginale Auswirkungen des Gesetzes auf Ausgaben der Haushalte betroffener Bundesländer zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Geszentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 14/3333 –

und

b) der Bundesregierung – Drucksache 14/3650 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 werden die Wörter „wegen Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Hochschulreife“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines qualifizierten Hauptschulabschlusses nach zehn Jahren oder mindestens eines mittleren Bildungsabschlusses“ ersetzt.

Berlin, den 28. Juni 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Karl-Heinz Scherhag
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Karl-Heinz Scherhag

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/3333 – wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2000 und der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3650 – in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/3333 – in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3650 – in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und einstimmig in Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/3333 – und den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3650 – in seiner 29. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 14/3333 und Drucksache 14/3650 zu empfehlen.

III.

Ziel der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung ist es, in den Bundesländern, in denen der Hauptschulabschluss nach neun Schuljahren, der Realschulabschluss jedoch erst nach zehn Schuljahren erreicht wird, eine angemessene Berücksichtigung der Kehrbezirkswerber mit mittlerem Bildungsabschluss zu ermöglichen. In mehreren Bundesländern wird der Hauptschulabschluss nach neun Jahren, der Realschulabschluss erst nach zehn Schuljahren erreicht. Streben sowohl der Hauptschüler als auch der Realschüler des gleichen Jahrgangs den Beruf des Schornsteinfegers an, erhält der Bewerber mit Hauptschulabschluss in der Regel einen

besseren Rangstichtag als der gleichaltrige Realschüler mit mittlerer Reife. Erlangt der Hauptschüler die mittlere Reife im zweiten Bildungsweg als Fachschulreife, ist er ebenfalls bessergestellt als der Realschüler mit mittlerer Reife. Dies wird von den betroffenen Handwerkern mit Realschulabschluss als Ungleichbehandlung angesehen. Auch wird befürchtet, dass Bewerber, die sich frühzeitig für die Ausbildung als Schornsteinfeger entscheiden, einen mittleren Bildungsabschluss an der Realschule erst gar nicht anstreben, da damit Verschlechterungen in der beruflichen Entwicklung hingenommen werden müssen.

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, eine Änderung in Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 vorzuschlagen, nach der die Wörter „wegen Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Hauptschulreife“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines qualifizierten Hauptschulabschlusses nach zehn Jahren oder mindestens eines mittleren Berufsabschlusses“ ersetzt werden. Zur Begründung verweist der Bundesrat darauf, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Hauptschulabschluss nach neun Jahren, der qualifizierte Hauptschulabschluss wie der Realschulabschluss jedoch erst nach zehn Jahren erreicht wird. Der Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss würde gegenüber dem Realschüler bei der Berechnung des Rangstichtages eine Ungleichbehandlung erfahren. Über diesen Änderungsvorschlag soll ein Ausgleich der bisherigen Benachteiligungen bei der Rangstichtagsfestsetzung von Schornsteinfegern mit qualifiziertem Hauptschulabschluss ermöglicht werden. Auch soll damit klargestellt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife ebenfalls in den Genuss rangverbessernder Ausnahmeregelungen kommen können.

Die Bundesregierung hat dem Änderungsvorschlag in ihrer Gegenäußerung zugestimmt.

IV.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/3333 und 14/3650 – in seiner 35. Sitzung am 28. Juni 2000 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung – Drucksachen 14/3333 und 14/3650 – in der Fassung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung zu empfehlen.

Berlin, den 28. Juni 2000

Karl-Heinz Scherhag
Berichterstatter

